B.

at.

H XIV 64

R. B.

F. nat
o 3

Katechismus

des

Naturrechts

nach

J. G. Fichte's Grundlage

von

E. St. F. Sittig,
Pfarrer zu Eschenau im Würzburgischen.

Bamberg,
bei Carl Friedrich Kunz,
1817.

Seiner königlichen Hoheit,

dem

durchlauchtigsten

Kronprinzen von Bayern,

Ludwig Karl,

dem

Allgeliebten,

in

tiefster Unterthänigkeit gewidmet

von dem

Verfasser.

Wir Deutsche leben in einem Zeitalter, das man nicht ohne Grund und Recht das philosophische nennt; denn das Streben nach wissenschaftlicher Bildung ist der allgemeine Geist der Zeit, und selbst dem gemeinen Manne ist es nicht mehr genug, Etwas zu wissen, sondern er will auch von seinem Wissen wissen, er will Gründe, und räumt in seinen Urtheilen den Primat der Vernunft unverkennbar ein. Da wo es ehemals in Ansehung der Religionslehre, sowohl in Beziehung auf den Glauben, als auf das Handeln, hinreichend war, ihn auf die Aussprüche der Schrift zu verweisen — da wo es zur Erwirkung des Ansehens und der Nachachtung der bürgerlichen Gesetze nichts, als der Ankündigung „von Obrigkeitswegen" bedurfte — da hört man ihn jetzt selbst nach dem Grunde der Auctorität der Bibel fragen, fragen nach der Befugniß der Obrigkeit zur Ertheilung der Gesetze.

Den Unterricht, sowohl in der Religion, als in der moralischen und bürgerlichen Gesetzgebung, noch länger bloß nach positiven Normen zu betreiben, wäre wahre Versündigung an dem Zeitgeist, und nicht allein ein verkehrtes, sondern auch — wie alles Verkehrte — ein gefahrvolles Unternehmen, gleich gefahrvoll für Religiosität, Moralität und Bürgerthum.

So lange der Bürger den Staat und die gesetzliche Verfassung als eine zufällige, bloß auf die Macht und Willkühr einzelner Personen gegründete und bestehende Einrichtung betrachtet, erscheint ihm sein diesseitiges Verhältniß nothwendig als eine Last, und der Wunsch ist der natürlichste, daß diese Verfassung durch allgemeine Freiheit und Gleichheit verdrängt werden möge. Alles, was von Obrigkeitswegen beschlossen und verordnet wird, betrachtet er von diesem Gesichtspunkte als Frucht des Despotismus und des Eigennutzes, daher jede Aufforderung seiner Person oder Anforderung an sein Vermögen sein Gemüth empöhrt, und jenem Wunsche neuen Nahrungszufluß giebt. Sobald aber der

Bürger zu der Einsicht gelangt, daß der Staat die nothwendige Bedingung des gesellschaftlichen Lebens und die Verfassung ein vernünftiger Organismus sey, wo jedes einzelne Gesetz, wie alles Begründete aus seinem Grunde erklärt und eingesehen werden kann; so wird auf der Stelle jene Abneigung gegen Staat, Gesetz und Obrigkeit verschwinden und nicht allein keine Widerstrebung gegen dergleichen Verfügungen mehr Statt haben, sondern auch die Tugend des Patriotismus sich entwickeln, die ohne solche Einsicht als etwas Ungereimtes und Thörichtes erscheinen muß.

Diese Bemerkungen beantworten die Frage: ob das Naturrecht ein Gegenstand des Volksunterrichtes sey? Der Zeitgeist erfordert es nothwendig. Gänzliche Uebergehung müßte dem gemeinen Manne den Gegenstand nur noch um so mehr verdächtig machen, und der bloße Unterricht in den Landesgesetzen würde nicht weniger verkehrt und zweckwidrig seyn, als es der Unterricht in der Religion nach bloß positiven Lehrsätzen und Vorschriften seyn muß.

Eine der geistvollsten und interessantesten Darstellungen der reinen Rechtslehre ist nun ohne Zweifel enthalten in

„Grundlage des Naturrechts, nach den Principien der Wissenschaftslehre, von J. G. Fichte. Leipzig 1797, 2 Theile.“

Dieses Werk hatte das ungünstige Schicksal, zu einer Zeit erschienen zu seyn, wo die moralische Kraft der Deutschen unter dem physischen Uebergewichte eines fremden Volkes in enge Schranken gepreßt, und zur Vernichtung ihrer politischen Selbstständigkeit schon der Grund geleget war. Die darinnen aufgestellten liberalen Grundsätze und Ansichten paßten nicht in das Unterdrückungssystem, das sich herandrängte, und immer weiter ausbreitete. Daher kam es, daß es beinahe ein verborgenes Licht geblieben wäre, denn selbst diejenigen, die es beleuchtet, und für sich eingenommen hatte, trugen Bedenken, solches öffentlich zu gestehen, und Etwas zu seiner Empfehlung zu sagen, weil sie befürchten mußten, ein solches Geständniß und eine solche Empfeh-

lung werde ihnen nachtheilige Folgen zuziehen, und zwar um so mehr, weil der Verfasser mit seiner Religionstheorie bei Vielen großen Anstoß gefunden hatte, und durch die boshaften Verläumdungen seiner Feinde sein Name wie der eines geächteten Verbrechers klang.

Jene Zeit ist nun vorüber, und es ist ganz anders geworden! Die Deutschen versuchten ihre Kräfte, und schüttelten ein Joch von ihrem Nacken, das eine Schmach ihres Characters war; sie haben ihre politische Selbstständigkeit errungen, und nichts verhindert sie, eine Verfassung aufrecht zu erhalten, die der Natur freier Wesen, und dem Begriff der bürgerlichen Wohlfahrt angemessen ist, da selbst ihre Fürsten die Verfolgung dieses Zweckes gemeinschaftlich ausgesprochen haben.

Jetzt möchte es also nicht zur Unzeit seyn, ein Werk ins Andenken zurückzurufen, das das Ideal einer solchen Verfassung vorhält, und dessen Brauchbarkeit zur Verbreitung eines ächten Bürgersinnes unbezweifelt ist, denn selbst die Vorurtheile, die vormals Viele mit einer Abneigung gegen die Fichte'schen Schriften erfüllten,

sind beseitigt, und da, wo man sonst Arges und Gefährliches sahe, sieht man jetzt etwas Unschuldiges, ja wohl gar etwas Vortreffliches.

Da nun aber dieses Werk eigentlich für das philosophische Publicum geschrieben war, so mußte auch der Vortrag ein schulgerechter seyn, und konnten zufolge des philosophischen Systems des Verfassers die abstracten Begriffe und transcendentalen Deductionen nicht umgangen werden.

Abgerechnet indessen, daß jenes System „die Wissenschaftslehre" nicht für jeden Menschen die Ueberzeugung der Vortrefflichkeit hat, die der Urheber haben mochte, und diejenigen haben mögen, die in seiner Schule gebildet worden sind; so ist auch nicht einzusehen, warum der Zweck dieses Werkes bloß auf einen so geringen Theil der Staatsbürger, der Philosophen von Profession, eingeschränkt bleiben soll, da es seinem Gehalte nach jeden Bürger, als solchen, interessirt, und der wahre Zweck desselben nur dann erreicht werden kann, wenn alle, die nur einigermaßen auf wissenschaftliche Bildung Anspruch machen, besonders die, die auf

die Begründung eines guten Bürgersinnes Einfluß haben, durch dasselbe unterrichtet werden können.

Zur Erzielung einer solchen Brauchbarkeit ist aber unumgänglich nöthig, daß es nach dem Bedürfnisse des größern Publicums eingerichtet in einem Gewande dargestellt wird, in dem es sich auch solchen Lehrern zum Gebrauche empfiehlt, die nicht in der Schule der Speculation gebildet worden, und unfähig sind, die Resultate philosophischer Untersuchungen zu verdauen, und auf eine faßliche und überzeugende Art Andern wiedergeben zu können.

Diese Ansicht der Sache ist es, die gegenwärtigen gedrängten Auszug in katechetischer Form veranlaßt hat, wobei von Seiten des Verfassers auf jedes materiale Verdienst Verzicht geleistet wird, denn nicht der Geist, nicht einmal das Gewand, sondern nur der Zuschnitt desselben ist eigentlich sein Werk. Fichte ist es immer, der da spricht; aber der Verfasser läßt ihn nur so sprechen, wie er glaubt, daß der Leser oder der Schüler einen richtigen Begriff von der reinen Rechts-

lehre erhalten, und durch die Kraft der Ueberzeugung angetrieben werden möge, seine Bürgerpflichten mit aller Treue freudig zu erfüllen.

Wenn nun aber von allen gegenwärtigen Staten Keiner ganz so ist, wie er in Folge des hier aufgestellten Ideals seyn sollte, so darf dies nicht befremden, da ja alles Empirische unvollkommen ist, und seiner Natur nach niemals in der reinen Vernunftform vollständig erscheinen kann.

So wie der Staat überhaupt die Vereinigung der vernünftigen Wesen zur Realisirung des Vernunftzwecks „das Fortschreiten zum Bessern" begreift, dieser Zweck aber in der Unendlichkeit liegt, und niemals zu realisiren ist; so wird auch in keiner Staatsverfassung das Ideal des Staats jemals realisirt seyn.

Die Vortrefflichkeit des einen Staates vor dem andern besteht nur darinnen, daß man in ihm mehr, als in andern, das Fortschreiten zum Bessern, das Annähern an das Ideal erkennt.

Einleitung.

Was versteht man unter dem Naturrecht? Naturrecht.

Diejenige Wissenschaft, die aus reinen Vernunftgründen darthut, in wieferne unter Menschen von gegenseitigen Rechten und Pflichten die Rede seyn kann, und eine bürgerliche Verfassung begründet, die natürlich (besser: vernünftig), oder so ist, wie sie seyn soll.

Da nun jede Wissenschaft selbst von einem letzten Grunde ausgehen, und solchen nachweisen können muß — welches ist der letzte Grund der natürlichen Rechtslehre?

Die Wahrheit, daß ein jeder Mensch als ein freies Wesen zu betrachten und zu behandeln sey?

Was heißt das: der Mensch ist ein freies Wesen?

Er bestimmt seine Handlungen nach einem selbst entworfenen Begriffe, und thut nur das, was seiner Einsicht am angemessensten ist. Freiheit.

Was würde die unbeschränkte Ausübung solcher Freiheit der Einzelnen im Verhältnisse zu Andern zur nothwendigen Folge haben?

Daß die Freiheit des Einen die Freiheit des Andern beeinträchtige, daß folglich keine allgemeine Freiheit, mithin gar kein gesellschaftliches Leben Statt haben könne.

Gesellschaft. Was möchte also zur Erzielung eines gesellschaftlichen Lebens erforderlich seyn?

Daß der Ausübung der Freiheit der Einzelnen eine gewisse Gränze angewiesen, daß sie beschränkt werde.

Wenn nun aber diese Beschränkung mit der ursprünglichen Freiheit nicht im Widerspruche stehen soll — von woher muß dieselbe ausgegangen seyn?

Von jedem Einzelnen selbst. Jeder muß durch seine eigene Einsicht und Entschließung sich beschränken.

Welches ist die Einsicht, die ihn zu solcher Beschränkung veranlaßt?

Daß ohne dieselbe kein gesellschaftliches Leben möglich sey.

Was wird durch die gemeinschaftliche Entschließung zur Beschränkung der ursprünglichen Freiheit jedem Einzelnen eingeräumt?

Eine bestimmte Sphäre seines Handelns.

Und auf was thut somit jeder Einzelne Verzicht?

Auf die allen Uebrigen eingeräumte Sphäre.

Wie wird dieses Verhältniß Aller zu Allen genannt?

Das Rechtsverhältniß.

Was begründet also den Rechtsbegriff? Rechtsbegriff.

Der Gedanke: jedes Mitglied der Gesellschaft seine eigene äussere Freiheit durch innere Freiheit so beschränken zu lassen, daß alle Andere neben ihm auch frey seyn können.

Worin besteht also das allgemeine Recht, oder das Urrecht eines Jeden? Urrecht.

Daß er frei seyn darf, ohne daß er die Freiheit Anderer beeinträchtiget.

Was wird durch die Ausübung dieses Urrechts begründet?

Die Möglichkeit des gesellschaftlichen Lebens.

Wer nun dieses Urrecht nicht respectirt, und durch seine Freiheit Andere an der ihrigen beeinträchtiget — an wem vergeht er sich?

An der Gesellschaft.

Was beraubt er sich hierdurch?

Sein Recht.

Wie kann er nun von dieser angesehen werden?

Als ein Rechtsloser.

Wodurch kann man sich gegen ein Wesen, das keine Rechte hat, schützen?

Durch Gewalt.

Was erhält demnach die Gesellschaft in Beziehung auf den Ungerechten, oder auf den Verletzer der Rechte Anderer?

Zwangs-recht. Ein Zwangsrecht; sie kann ihn mit Gewalt in seine Gränze zurückweisen.

In welchem Falle hörte das Zwangsrecht gegen den Ungerechten auf?

In dem Falle er sich wirklich gebessert hätte.

Worinnen müßte die wirkliche Besserung bestehen?

In völliger Genugthuung und Schadenersatz.

Was kann der gebesserte Verbrecher fordern?

Daß der Zwang aufhöre, und er wieder in sein voriges rechtliches Verhältniß gesetzt werde.

Da nun aber die Gesellschaft sich auf das bloße Wort der Besserung von Seiten des Ungerechten nicht verlassen darf — was muß sie, im Falle sie den Zwang aufhören lassen sollte, von ihm fordern?

Eine Garantie, Gewährleistung.

Und was kann der gebesserte Verbrecher von der Gesellschaft in Beziehung auf alle Einzelnen fordern?

Gleichfalls eine Garantie, daß ihm keine weitere Gewalt angethan werde, ihm also nicht zu viel geschehe.

Wodurch kann diese gegenseitige Garantie geleistet werden?

Dadurch, daß sie Beide ihre Macht einem Dritten übergeben, dem die Entscheidung gegenwärtiger und zukünftiger Rechtsstreitigkeiten übertragen, und der mit einer Uebermacht versehen wird, durch welche er an ihrer Statt das Zwangsrecht ausüben kann. Uebertragung der Gewalt.

Wodurch sollen die Rechtsurtheile dieses acceptirten Richters bestimmt werden?

Durch das Rechtsgesetz, oder durch die Bestimmungen des gemeinsamen Willens.

Wie heißen die Normen, in denen die Bestimmungen des gemeinsamen Willens auf geeignete Fälle ausgedrückt sind, und durch welche aller Willkühr vorgebeugt wird?

Positive Gesetze. Positive Gesetze.

Wie wird eine Gesellschaft der Menschen unter einer gesetzlichen Verfassung genannt?

Ein Staat, ein Bürgerthum. Staat.

Und die einzelnen Staatsmitglieder?

Bürger. **Bürger.**

Worüber müssen alle Bürger einig seyn?

Ueber Recht und Gesetz.

Wem muß folglich daran gelegen seyn, daß die gesetzmäßigen Rechtsurtheile des Richters in Vollzug gesetzt werden?

Allen; und in dieser allgemeinen Zustimmung liegt eben die Uebermacht jenes Dritten, dem das Gericht und das rechtliche Verfahren übertragen ist.

Wie wird dasjenige, was innerhalb der Sphäre des freien Handelns jedes Einzelnen der Gesellschaft liegt, mit einem allgemeinen Namen genannt?

Eigenthum. **Das Eigenthum.**

Was schließt also der Begriff des Eigenthums in sich?

Das Recht ausschließenden Besitzes.

Durch welche gesetzliche Veranstaltung werden ungerechte Eingriffe in die Eigenthumsrechte Anderer abgehalten?

Dadurch, daß aus jeder rechtswidrigen Handlung das Gegentheil des Zwecks erfolgt; wonach also jede Verletzung der Rechte und Güter Anderer Verletzung meiner eigenen Rechte und Güter wird.

Welcher Endzweck wird durch ein solches Zwangsgesetz am sichersten erreicht?

Gegenseitige Sicherheit.

Wie wird derjenige Theil der allgemeinen Rechtslehre genannt, der sich mit der Untersuchung der Eigenthumsrechte überhaupt beschäftiget?

Die **Staatsrechtslehre**, und in dieser wird gehandelt Staatsrechtslehre.

a) vom **Staatsbürgervertrag**, nach welchem jedem die Gränze seiner Wirksamkeit angewiesen wird.

b) Von der **Gesetzgebung**, und zwar

1) in so ferne die Rechte jeder einzelnen Person bestimmt werden: **bürgerliche** Gesetzgebung (legislatio civilis);

2) die Art und Weise, wie die Verletzungen der Rechte Anderer bestraft werden sollen: **peinliche** Gesetzgebung (legislatio criminalis).

c) Von der **Constitution**; Bestimmung der gesetzlichen Ordnung, nach welcher die zwingende Macht in Thätigkeit erhalten werden soll.

Aus welchem Grunde kann die Gemeine die öffentliche Gewalt nicht in den Händen behalten, sondern muß sie veräußern?

Weil bei einem Rechtshandel Eine und dieselbe Person nicht Richter und Partei zugleich seyn kann.

Was sind nun diejenigen, die die Verwaltung der öffentlichen Macht vermöge Uebertragung erhalten haben, der Gemeine nothwendig schuldig?

Verantwortlichkeit.

Wie wird eine Verfassung genannt, wo die Verwalter der öffentlichen Macht, die Regenten, keine Verantwortlichkeit haben?

Despotie. Eine Despotie.

Was muß daher in einer vernunft- und rechtmässigen Staatsverfassung neben der richterlichen und ausübenden Gewalt, die vereint in den Händen der Magistrate ist, noch bestehen?

Ephorat. Ein Ephorat (Landstände).

Was versteht man darunter?

Ein aus dem Volke erwählter Ausschuß von Personen, denen das Recht der Aufsicht und Beurtheilung übertragen ist.

Ist dieses Ephorat dasselbe, was jenes in der spartanischen Verfassung war?

Nein, es ist vielmehr darinnen gänzlich von ihm unterschieden, daß es auf keinen Fall als

eine Gewalthabende Behörde angesehen werden soll.

Womit könnte es füglicher verglichen werden?

Mit dem Volkstribunale in der Römischen Republik.

Worauf muß aber die Ephoratsverwaltung, wenn aller Unordnung und Ungerechtigkeit vorgebeugt werden soll, gegründet seyn?

Auf positive Gesetze.

Aus welchem Grunde kann in diesem Falle keine Unordnung, oder wohl gar Rebellion befürchtet werden?

Weil das Gesetz der Ausdruck des gemeinsamen Willens ist, weil also die Gemeine sich absichtlich selbst verwirren, oder gegen sich selbst rebelliren müßte, welches ungereimt ist.

Ist es nothwendig, daß die öffentliche Gewalt nur Einer Person anvertraut werde, oder kann sie Mehrern zugleich anvertraut seyn?

Beide Regierungsformen können Statt finden, je nachdem sie durch die Constitution sanctionirt worden sind. Regierungsformen.

Wie heißt die Staatsverfassung, wo die öffentliche Gewalt nur einer Person anvertraut ist?

Monarchie. Monarchie.

Wie heißt die Staatsverfassung, wo die öffentliche Gewalt mehrern Personen zugleich anvertraut ist?

Republic. Republic.

Wie vielerlei Fälle können bei der Monarchie Statt haben?

Entweder wird der Regent gewählt, und zwar entweder auf lebenslang, oder auf eine bestimmte Zeit; oder er erhält schon durch die Geburt das Recht zur einstmaligen Herrschergewalt in der erblichen Monarchie.

Welche Fälle können bei der Republic Statt haben?

Entweder hat das Corps der Machthaber einen Präsidenten, vor welchem keine Appellation Statt findet, oder es wird durch eine Collectivstimme entschieden.

Entweder werden Alle gewählt, oder nur Einige; entweder werden sie unmittelbar — und zwar Alle — durch die Gemeine gewählt: da ist es reine Democratie im engern Sinne; oder das Corps der Gewalthaber ergänzt sich selbst durch Wahl: da ist es Aristocratie. Werden Alle auf diesem letztern Wege erwählt, so ist es reine

Aristocratie; erwählt aber das Volk unmittelbar einen Theil, so ist es Aristodemocratie. Ist das Wahlrecht absolut beschränkt, und gründet sich die Wahlfähigkeit auf Geburt, so ist es erbliche Aristocratie, und die Wahlfähigen heißen hier Patrizier, so wie es in der Monarchie der Adel ist.

Welche von diesen Verfassungen ist wohl für einen Staat die beste?

Diese Frage wird nicht durch die Rechtslehre, sondern durch die Politik entschieden, d. h. sie läßt sich nicht nach allgemeinen Grundsätzen lösen, sondern lediglich mit Berücksichtigung der individuellen Lage und Beschaffenheit des Staates nach den Regeln der Klugheit. Die zweckmäßigste Verfassung bleibt aber überhaupt immer diejenige, bei welcher das Ephorat das ist, was es zufolge des Begriffs seyn soll.

Vom Staatsbürgervertrag.

Worauf bezieht sich der Staatsbürgervertrag? Staatsbürgervertrag.

Auf die Bestimmung der Gränze des Gebrauchs der Freiheit jedes Bürgers über Ei-

genthum, Erwerb, Rechte und Freiheiten, die er haben, und über die, die er dagegen dem Andern unangetastet lassen, und auf welche er aller seiner natürlichen Ansprüche sich begeben soll.

Wodurch wird dieser Vertrag von Seiten jedes Einzelnen gesichert?

Jeder setzt sein ganzes Eigenthum als Unterpfand ein, daß er das Eigenthum aller Uebrigen nicht verletzen wolle.

Was faßt der Staatsbürgervertrag sogleich noch ferner in sich?

Die gegenseitige Verpflichtung des Schuzzes. Jeder verspricht nicht nur sich selbst des Angriffs auf das Eigenthum eines Andern zu enthalten, sondern auch noch überdies es gegen den möglichen Eingriff jedes Dritten schützen zu helfen.

Was ist zum Behufe dieses Schutzes nöthig?

Schützende Macht.

Eine schützende Macht.

Wer hat diese auszumitteln und zu erhalten?

Jeder einzelne Bürger hat seinen Beytrag dazu zu geben, es sey durch Kräfte, Dienstleistungen, Naturproducte, oder durch Geld.

Dasjenige, was ihm nach solchen von dem Staatszweck erforderten Leistungen und Giebigkeiten übrig bleibt, ist erst sein absolutes Eigenthum, das der Staat ihm zu beschützen hat. absolutes Eigenthum.

Wenn nun einer seinen Beitrag nicht gehörig leistet — was verwirkt er hiermit?

Sein ganzes Vermögen, das er zum Unterpfand einsetzte.

Wäre es aber nicht möglich, daß er sein Vermögen bis auf den Verlust eines Theiles wieder erhielte?

Ja, durch Abbüßung nach Bestimmung des Strafgesetzes.

Von der bürgerlichen Gesetzgebung.

Welches ist der letzte Endzweck des Staats, und alles menschlichen Lebens und Betreibens, nehmlich in Beziehung auf das physische Daseyn?

Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses. Nahrungsbedürfniß.

Aus welchem Grunde?

Weil das freie Handeln die Fortdauer der Person voraussetzt, diese aber nur durch Ernährung möglich ist.

Welches ist die Bedingung des Nahrungserwerbes?

Die Arbeit.

Was spricht in dieser Beziehung das Gesetz?

Jeder soll von seiner Arbeit leben können.

Wenn Jemand nicht von seiner Arbeit leben könnte, und Noth leiden müßte — was würde er thun?

Er würde das Eigenthum Anderer angreifen.

Was gebietet das Gesetz, damit solche Unsicherheit nicht eintrete?

Die übrigen Staatsbürger sollen von dem Ihrigen so viel abgeben, bis er leben kann.

Wer hat in diesem Falle zu untersuchen und zu entscheiden?

Derjenige, dem die Staatsgewalt übertragen ist, und das Recht der Aufsicht hat, ob jeder in seiner Sphäre so viel arbeitet, als zum Leben nöthig ist.

Wie soll es in einem vernunftgerechten Staate in dieser Hinsicht aussehen?

Es soll kein Armer, aber auch kein Müssiggänger angetroffen werden.

Worinnen besteht das Recht des Landbauers überhaupt?

Rechte des Landbauers

Daß er auf einem bestimmten Stück Grund und Boden Producte erbauen, und jeden Andern von diesem Anbaue und von dem Gebrauche dieses Grundstücks ausschließen darf.

Also, der Grund und Boden selbst wäre nicht das wahre Eigenthum des Landbauers?

Nein, sondern nur das ist sein Eigenthum, was ihm aus dem Gebrauche desselben erwächst, und nach geleistetem Beitrag zu den Staatskassen übrig bleibt.

Wie hat man den unangebauten Boden, Forsten, Bergbau ꝛc. zu betrachten?

Forsten, Bergbau.

Als Eigenthum der Gemeine, das für eine künftige Vertheilung aufbehalten wird, wenn sie nöthig werden sollte.

Da aber die Accidenzen, d. h. das, was wild darauf wächst, nicht auch zu solchen Zwecken aufbehalten werden können — wozu könnten sie am füglichsten verwendet werden?

Zu öffentlichen Zwecken; daher mit Recht sie zu den Staatseinkünften geschlagen, oder zu Regalien gemacht werden.

Regalien.

Warum wird auch der Bergbau unter die Regalien gezählt?

Weil die Erzeugung der Metalle nicht von der Willkühr der Menschen abhängt, und sich nicht berechnen läßt, ob der Bergbau seinen Mann ernähren werde. Aus diesem Grunde kann er nicht, wie ein anderes Erwerbsmittel, unter der Staatsgarantie betrieben werden.

Was wird noch mehr zu den Regalien gerechnet?

Edelsteine, Bernstein, Steinbrüche, Lehm- und Sandgruben.

Wenn nun aber doch Einer durch Aufsuchung dergleichen sich nähren wollte, — was bedürfte er dazu?

Die ausdrückliche Erlaubniß des Staats, der ihn für gewisse Districte privilegiren kann.

Sollte aber das Grundstück eines Einzelnen durch dergleichen Nachsuchungen beschädigt werden — muß der Besitzer desselben sichs gefallen lassen?

Ja, aber der Staat, oder der Privilegirte, je nachdem der Vertrag lautet, hat den Schaden zu ersetzen.

Wenn nun aber dergleichen Dinge nicht für Regalien erklärt worden, und auch nicht besonders privilegirt sind?

So fallen sie dem zufälligen Finder anheim.

Wodurch erhält der Bürger das Recht, gewisse Thiere ausschließend zu besitzen? Rechte über die Thiere.

Durch den Eigenthumsvertrag mit dem Staate.

Wodurch kann ein solches Eigenthum bezeichnet werden?

Durch gesetzliche Bestimmung, auf welchen Arten der Thiere überhaupt ein Eigenthumsrecht ruhen soll, und auf welchen nicht, so daß Jeder wissen kann, daß ein gewisses Thier — wenn es auch nicht sein gehört — doch einem Andern angehöre.

Wie werden diese Arten Thiere überhaupt genannt?

Zahmes Vieh. Zahmes Vieh.

Wodurch wird der ausschließende Besitz eines Thieres bezeichnet?

Durch den Ort des Aufenthalts, durch immerwährendes Eingeschlossenseyn, z. B. Fischteiche, Vogelhäuser — wenn das Thier heraus ist, ist es Niemands Eigenthum. Auch durch den Instinct der Natur, nach welchem das Thier sich selbst an seinen Stall gewöhnt.

Welche Bezeichnung möchte aber doch immer die sicherste seyn?

Wenn sie gerichtlich geschähe, wie z. B. die Bezeichnung der Armeepferde.

Wie werden diejenigen Arten der Thiere genannt, die nicht zu den zahmen gehören?

Wild. Wilde.

Warum werden sie für wild erklärt?

Weil sie dem Menschen nicht durch den Gebrauch ihres Körpers, so lange er lebt, sondern dann erst nützlich werden, wenn man sie getödtet hat.

Wie heißt der Grundsatz, nach welchem in einem wohleingerichteten Staate immer verfahren werden sollte?

Die Wildheit muß überall der Cultur weichen, und die unregelmässigen Gewerbe, deren Ertrag für die Ernährung der Volksmenge nicht zu berechnen ist, den regelmäßigen, deren Ertrag man im Voraus in Anschlag bringen kann.

Dieses angewendet auf das Wildpret und auf die Jagd — wie ist ersteres anzusehen?

Als etwas Schädliches, als ein Feind.

Und welches ist der natürliche Zweck der Jagd?

Die Ausrottung, wenigstens die Unschädlichmachung des Wildprets.

Wem kommt die Ausübung der Jagdgerechtigkeit zu? Jagdgerechtigkeit.

Denen sie von Obrigkeitswegen übertragen ist, den Jägern.

Darf aber auch ein Landbauer ein Wildpret, das ihm Schaden zufügt, tödten?

Ja, aber er hat es an den Jäger abzuliefern, jedoch gegen Ersatz dessen, das ihm geschadet worden ist.

Rechte der Künstler.

Welche Classe von Staatsbürgern werden Künstler im weitern Sinne genannt?

Die sich ausschließend der Verarbeitung der rohen Materialien für die Zwecke ihrer Mitbürger widmen.

Warum muß ihnen das Recht dieser Verarbeitung ausschließend zugestanden werden?

Weil dieses Recht als ihr Eigenthum anzusehen ist, und sie von der Ausübung desselben leben können müssen.

Wie heißt die ausschließend berechtigte Anzahl von Bürgern zu einer gewissen Bearbeitung eines gewissen Products?

Zunft.

Eine Zunft.

Welches ist der Inhalt des Vertrags, der zwischen den Künstlern und denen, die die Materialien liefern, Statt findet?

Wir Künstler versprechen euch Producenten, diese Art der Arbeit in hinlänglicher Menge und tüchtig zu liefern; dagegen versprechen wir Producenten, diese Arbeiten nur von Euch Künstlern zu nehmen.

Was hat der Staat in dieser Hinsicht zu beobachten?

Er hat Aufsicht über diesen Vertrag zu halten, und ins besondere darauf zu sehen, daß

nicht mehrere Personen in die Zunft aufgenommen werden, als zur Befriedigung der Bedürfnisse des Publicums nöthig sind.

Was entsteht durch die gegenseitige Umsetzung der Arbeiten des Künstlers oder der Fabricate gegen die Producte des Producenten, und dieser Producte gegen Fabricate?

Ein Tausch.

Welcher Stand im Staate widmet sich der Besorgung des Tausches ausschließend?

Der Kaufmannstand. Kaufmannstand.

Worauf hat der Staat auch hier zu sehen?

Daß einer bestimmten Anzahl von Bürgern das Recht „Kaufmannschaft zu treiben" als ihr Eigenthum ausschließend zugestanden werde, damit nicht mehrere sich damit abgeben, als nöthig ist, und die andern verhindert werden, von ihrem Gewerbe leben zu können.

Haben alle Tauschverträge rechtliche Gültigkeit?

Nein, sondern nur die, die nach den bestehenden Gesetzen und unter der Garantie des Staats geschlossen worden sind. Alle übrigen Privatverträge haben keine rechtliche Gültigkeit, sondern fallen auf das Gebiet der Gewissenhaftigkeit und Ehre.

Wenn die Tauschverträge solches Eigenthum begreifen, auf das der Staat keinen Anspruch hat, weil es das Uebriggebliebene nach Leistung der Staatslasten ist; so scheint es ja widerrechtlich zu seyn, daß der Staat sich in diese Angelegenheit mischen, und seine zwingende Macht anwenden wolle?

Der Staat nimmt hier das Uebriggebliebene nicht seiner Form nach — als Eigenthum — sondern der Materie nach — als Etwas, das zum Leben gebraucht wird — in Anspruch. Daher wird, zur Umgehung alles Widerspruchs, der Form des Eigenthums ein bloßes Zeichen gegeben, das alles Nützliche und Zweckmäßige im Staate bezeichnet, und das der Staat unangetastet läßt. Geld. Dieses Zeichen heißt Geld. Der Producent kann also angehalten werden, seine Producte gegen Fabricate, und der Künstler kann gezwungen werden, seine Fabricate gegen Producte abzusetzen. Damit aber hierbei keiner an seinem Eigenthumsrecht beeinträchtiget, und gezwungen werde, Etwas anzunehmen, was er gerade jetzt nicht braucht, so erhält er dafür Geld. Mit diesem werden ihm also nicht allein seine Eigenthumsrechte respectirt

sondern er kann es auch zu beliebigen Zwecken verwenden.

Wem kommt es zu, Geld zu schlagen?

Bloß und allein dem Staate, weil nur er allen Einzelnen für den Werth desselben Bürge seyn kann. Daher sind die Bergwerke ein nothwendiges Regale. Münzrecht.

Kann der Staat auch Abgaben von dem Geldbesitz verlangen?

Nein, alles Geld ist seiner Natur nach schon vergeben, und ist reines absolutes Eigenthum. Dazu gehört auch alles, was man sich für sein Geld angeschafft hat, Mobilien ꝛc.

Welche Vorräthe sind indessen doch davon ausgeschlossen?

Die man sich nicht zum Privatgebrauch, sondern zum Handel, angeschafft hat, der unter der Aufsicht des Staats steht.

Wodurch wird noch weiter das Eigenthum bezeichnet?

Durch den unmittelbaren Gebrauch gewisser Gegenstände, wozu zunächst alles das gehört, was ich am Körper trage, oder in meinem Hause besitze.

Was kann ich daher von dergleichen sagen und behaupten?

Daß es mein gehöre, bis ein anderer das Gegentheil erwiesen hat.

Worinnen besteht das Hausrecht?

Hausrecht. Daß alles, was im Hause ist, und hinein kommt, nicht unmittelbar unter dem Schutze und der Aufsicht des Staats, sondern unter der Aufsicht und dem Schutze des Hausherrn steht.

Wie weit erstreckt sich die Staatsgewalt?

Bis zum Schlosse. Das Schloß ist die Gränzscheidung des Staats, und Privatgewalt.

In welchen Fällen wird aber doch das Hausrecht verlohren?

Bei Criminaluntersuchungen.

Worauf beruht die persönliche Sicherheit der Hausgenossen?

Auf Treue und Glaube.

Worauf werden auch häusliche oder Privatverträge gegründet?

Ebenfalls auf Treue und Glaube.

Hat man bei dergleichen Verträgen, die also ohne die Garantie des Staats geschlossen worden sind, z. B. Geldverleihungen rc., die Hülfe des Staats zu erwarten, wenn der andere Theil sein Wort nicht hält, oder abläugnet?

Nein.

Aber wie wird ein solcher Treuloser allgemein angesehen?

Als ein Ehrloser, der sich alles weitern Zutrauens unfähig gemacht hat.

Worinnen besteht also die Ehre des Bürgers?

In der guten Meinung, die Andere von ihm haben, daß er Treue und Glaube halte.

Wie mancherlei ist also das Eigenthum des Bürgers?

Zweierlei; theils solches, das durch den Staat selbst bezeichnet worden ist, und wo folglich Jeder seinen Besitz erweisen kann, z. B. vermarkte Felder rc.; theils solches, das durch den Staat nicht bezeichnet worden, sondern das nur dadurch bezeichnet ist, weil man es bei sich trägt, oder in seinem Hause hat.

Wenn nun das vom Staate bezeichnete Eigenthum eines Bürgers von einem andern angegriffen oder verletzt wird — darf der Bürger solches mit seinem Leibe vertheidigen, und sich selbst Hülfe zu schaffen suchen?

Selbstvertheidigung, Selbsthülfe.

Nein, die Wiedereinsetzung in den vorigen Stand, und die Bestrafung des Thäters kommt dem Staate zu.

Wenn aber das Eigenthum in solchem Falle ein unbezeichnetes ist?

So hat der angegriffene Theil das Recht der Selbstvertheidigung.

Aus welchem Grunde?

Weil der Angriff auf etwas Unerweisbares geht, und die Hülfe des Staats nicht gleich bei der Hand ist.

Soll er aber nicht so viel als möglich die Hülfe des Staats beizuziehen suchen?

Ja.

Und wodurch kann dies geschehen?

Durch Schreien um Hülfe.

Hülfleistung in der Noth.

Ist die Hülfleistung in der Noth bloß Gewissens- und Christenpflicht?

Nein, sie ist absolute Bürgerpflicht, gegründet auf den gegenseitigen Schutzvertrag.

Wie weit geht solche Hülfleistung in der Noth von Seiten der Herbeigeeilten?

Daß sie der Gewaltthätigkeit Einhalt thun, und die Ringenden von einander trennen.

Was haben die, die das Recht der Selbsthülfe ausgeübt, und daran Theil genommen haben, zu thun?

Daß sie sogleich die Obrigkeit von dem Vorgang in Kenntniß setzen, als welcher es allein zukommt, zu richten und zu strafen.

Auf wie mancherlei Weise kann überhaupt Eigenthum erworben werden? Eigenthumserwerb.

Auf eine zweifache Weise: theils durch Tausch und Kauf, theils durch Schenkung und Testament.

Unter welcher Bedingung hat jede dieser Arten des Eigenthumserwerbes rechtliche Gültigkeit?

Daß sie unter Aufsicht und Garantie des Staats geschehen.

Was hat der Staat bey Kauf- und Verkaufsabschlüssen zu berücksichtigen?

Zweierley: 1) daß das verliehene Eigenthum von dem Käufer für die Staatsbedürfnisse zweckmäßig gebraucht werde.

2) Daß der Verkäufer sich über seine fernere Subsistenz gehörig ausweise, damit er

dem Staate nicht zur Last fällt. Er ist nicht mehr absoluter Eigenthümer seines Geldes, in so fern es sein einziger Unterhalt bleibt, und er dem Staate über die Möglichkeit seiner Subsistenz verantwortlich ist.

Schenkung. Wann ist die Schenkung rechtskräftig?

(relativ. Eigenthum.) Wenn sie, im Falle sie relatives Eigenthum (Güter und Rechte, die die Subsistenz begründen) betrifft, vor Gericht gemacht worden ist, wobei das nehmliche, wie beim Verkauf berücksichtigt werden muß. Betrifft sie (absolut. Eigenthum.) aber bloß absolutes Eigenthum — Geld und Geldeswerth — so ist das Uebergeben von Hand in Hand genug.

Testament. Was ist ein Testament?

Eine Verschenkung des Eigenthums, das aber erst nach des Schenkers Tode an den andern übergeht.

In wie fern hat ein Testament eine verbindende Kraft für die Lebendigen, da doch der Begriff des Rechts nur auf Personen gilt, die in wechselseitigem Einfluß stehen?

In so fern Alle — um ihrer selbst willen — Allen die Ueberzeugung der Gültigkeit ihres letzten Willens garantiren.

Warum — um ihrer selbst willen?

Weil Jedem der feste Glaube, daß seine Wünsche für die mit seinem Tode Hinterlassenen in Erfüllung gehen werden, ein beträchtliches Gut im Leben ist.

Worauf gründet sich also das Recht des Sterbenden, ein Testament zu machen?

Auf den allgemeinen Willen der ihn überlebenden Mitbürger.

Wem kommt die Aufsicht über das Recht der Testamente zu?

Dem Repräsentanten des gemeinsamen Willens, dem Staate.

Von der Criminalgesetzgebung.

Wer hat des Rechtsbegriffs zufolge überhaupt Rechte?

Der in eine Gemeinschaft vernünftiger Wesen paßt, d. h. in so fern er sich die Regel des Rechts zum unverbrüchlichen Gesetz aller seiner Handlungen gemacht hat.

Wer nun den Bürgervertrag in irgend einem Stücke verletzt — was verliehrt der der Strenge nach?

Alle seine Rechte als Bürger und als Mensch.

Was sagt man von einem solchen Rechtslosen?

Er sey vogelfrei.

Was heißt das?

Seine Sicherheit sey so wenig garantirt, als die eines Vogels.

Woran muß aber dem Staate überhaupt gelegen seyn?

An der Erhaltung seiner Bürger.

Was muß also dem Staate in Beziehung auf die Verbrecher eine höchst wichtige Angelegenheit seyn?

Ein Mittel aufzufinden, durch welches die durch begangene Vergehungen verwirkte Ausschließung abgebüßt werden kann.

Worauf muß aber der Gebrauch dieses Mittels sich gründen, wenn er rechtskräftig seyn soll?

Auf einen Vertrag Aller mit Allen, für gewisse Vergehungen gewisse Strafen festzusetzen.

Was ist also der Zweck des Strafgesetzes? Strafgesetz.

Die öffentliche Sicherheit. Durch Androhung desselben sollen die Vergehungen verhütet, und durch Vollziehung desselben die Verbrecher gebessert werden.

Welches ist der Grundsatz, von dem die Strafgesetzgebung ausgehen muß, um dem ungerechten Willen, oder der Unbesonnenheit ein hinlängliches Gegengewicht zu verschaffen?

Jeder muß von seinen eigenen Rechten und Freiheiten (Eigenthum im weitern Sinne) gerade so viel auf das Spiel setzen, als er die Rechte des andern aus Eigennutz oder aus Unbesonnenheit zu verletzen in Versuchung ist. Wer also einem Andern schadet, muß sich selbst schaden (poena talionis). Vergehungen aus Eigennutz.

Wo hebt zur Erzielung des Schadenersatzes das Gegengewicht des Staates an?

Beim relativen Eigenthum des Verbrechers.

Wenn aber dasselbe zur Genugthuung nicht hinlänglich ist?

So hält er sich an dessen absolutes Eigenthum.

Wie aber, wenn auch dieses verwirkt, und noch nicht genug gethan seyn sollte?

So hält er sich an die Person selbst.

Ist aber das Princip des Gegengewichts in allen Arten der Vergehungen anwendbar?

Vergehungen aus Bosheit.

Nein, in den Fällen, wo der Wille an sich selbst (formaliter) böse ist, d. h. wo die Beschädigung nicht um eines beabsichtigten Vortheils willen, sondern lediglich um „Schaden anzustiften", zugefügt wird, bleibt die Strafe des gleichen Verlustes unwirksam.

Wodurch kann diesen Ausbrüchen des bösen Willens am füglichsten Einhalt geschehn?

Durch harte Strafen, die aber durchs Gesetz ausdrücklich angekündigt sind.

Warum müssen sie ausdrücklich angekündigt seyn?

Damit jeder Verbrecher schon im Voraus gewußt habe, was er sich zuziehen werde, und sich folglich nicht über Ungerechtigkeit beschweren kann.

Vergehungen aus Zorn und Trunkenheit.

Spricht die Entschuldigung, aus Zorn oder Trunkenheit sich vergangen zu haben, von der Strafwürdigkeit los?

Sie spricht zwar los von der Anklage des bedachten bösen Willens, aber sie hebt die

Strafe nicht auf, sobald erwiesen ist, daß dies ein gewöhnlicher Zustand des Beklagten sey.

Aus welchem Grunde?

Weil er sich einem wilden Thiere gleich macht, vor dem Nichts sicher ist.

Ist nicht noch ein Fall gedenkbar, in welchem die Androhung des gleichen Verlustes nicht anwendbar ist?

Ja, wenn der Verbrecher nichts zu verliehren hat.

Giebt es nicht auch hier demohngeachtet ein Abbüßungsmittel, das die wirkliche Ausschliessung vertritt?

Ja, die Arbeit. Der Arme muß den Ersatz sowohl, als die Strafe abarbeiten.

Unter wessen Aufsicht ist solches zu geschehen?

Unter der Aufsicht des Staats.

Was verliehrt der Verurtheilte also nothwendig bis nach ausgestandener Strafe?

Seine bürgerliche Freiheit.

Was geschieht nun mit den Verbrechern überhaupt, die ihre Strafe ausgestanden, und binnen einer peremtorischen Frist sich gebessert haben?

Sie treten, als mit der Gesellschaft ausge-

söhnt, wieder in sie zurück, und werden in ihren vorigen Stand eingesetzt.

Was geschieht mit denen, die als unverbesserlich erfunden worden?

Sie werden auf immer ausgeschlossen von der Gesellschaft.

Giebt es aber nicht auch ein Verbrechen, bei welchem selbst die Bemühung den Verbrecher zu bessern nicht Statt findet, und gegen welchen hernach ohne weiteres mit absoluter Ausschließung zu verfahren ist?

Mord. Ja, absichtlich vorbedachter Mord.

Aus welchem Grunde?

Weil von dem Mörder zu besorgen ist, daß er wieder morden möge; der Staat aber kein Recht hat, das Leben eines seiner Mitbürger in Gefahr zu setzen.

Was folgt aus der Erklärung der Rechtslosigkeit, die mit der Ausschließung vom Staate ausgesprochen wird?

Die willkührliche Behandlung des Verurtheilten.

Darf also ein Bürger einen Verurtheilten nach Gefallen ergreifen, martern und tödten?

Das Gesetz verbietet es zwar nicht, indem

gar kein Rechtsverhältniß zwischen ihnen mehr Statt hat; aber es verbietet es die Ehre und die Achtung vor sich selbst, und vor seinen Mitbürgern.

Darf aber vielleicht der Staat selbst das thun, was die Privatperson schänden würde?

Obgleich kein Recht des Rechtslosen der willkührlichen Behandlung seiner Person entgegen steht; so darf doch auch der Staat sich keine Mißhandlungen gegen ihn erlauben, weil er in solchem Falle die Achtung vor sich selbst verläugnen und die Achtung vor seinen Bürgern und vor andern Staaten sich rauben würde.

Giebt es indessen nicht auch einen möglichen Grund, der den Staat bewegen kann, den Verbrecher zu tödten? Hinrichtung des Verbrechers.

Ja, wenn er nur auf diese Weise sich vor ihm schützen kann.

Handelt hier der Staat als richterliche oder als Polizeigewalt?

Als Polizeigewalt.

Was thut der Staat als Richter gegen einen unverbesserlichen Bösewicht?

Er zerreißt den Bürgervertrag, welches durch das Brechen des Stabes sehr passend bezeichnet wird.

Was thut er als Polizeigewalt?

Er schafft den Verurtheilten aus der Mitte der Bürger.

Ist demnach die Hinrichtung des Missethäters als Strafe anzusehen?

Nein, als nothgedrungenes Sicherungsmittel.

Warum ein nothgedrungenes?

Weil der Verbrecher angesehen wird als ein reissendes Thier, das niedergeschossen werden muß.

Was aber nur die Noth entschuldiget — ist das etwas Ehrenvolles?

Nein.

Wie sollten daher die Hinrichtungen verurtheilter Verbrecher geschehen?

Wie alles Unehrbare und doch Nothwendige, mit Schaam und in geheim.

Was ist also von dem Gepränge zu halten, das bei Hinrichtungen getrieben wird, von den Martern, durch welche man den Tod verbittert?

Es sind Handlungen, die der Vernünftige auf keine Weise billigen kann, weil sie der Menschheit zur Schande gereichen.

Da nun aber nach dem Sittengesetze absichtliche Ermordung schlechthin verboten ist — wie muß man in dieser Rücksicht die Hinrichtungen unverbesserlicher Bösewichter ansehen?

Als Etwas, das nicht geschehen sollte, d. h. als ein **Uebel**.

Und welches ist die Aufgabe, deren Lösung den Staat in dieser Beziehung beschäftigen muß?

Mittel aufzufinden, wodurch dergleichen Handlungen unnöthig gemacht werden.

Giebt es nächst den Angriffen auf Eigenthum und Leben nicht noch eine Art der Vergehungen, welche ein Gegenstand der peinlichen Gesetzgebung sind?

Ja, die **Verletzungen der Ehre.** Verletzungen der Ehre.

Was verliehrt der, der einen Andern an seiner Ehre unschuldig und boshafter Weise angreift, der Natur der Sache nach?

Er verliehrt seine eigene Ehre, indem er sich alles Zutrauens Anderer unfähig macht.

An wen hat der Beleidigte sich zu halten?

An den Staat.

Und was hat der Staat gegen den Verbrecher zu verfügen?

Er hat ihn zur Genugthuung zu zwingen, und die That — zur Warnung Anderer vor ihm — öffentlich bekannt zu machen.

Welches sind dergleichen Mittel, wodurch die Aufmerksamkeit des Publicums geschärft, und die Schande ihm versinnlicht wird?

Pranger und Schandsäulen.

Welches sind diejenigen Verbrechen, wodurch man sich unmittelbar an dem Staat selbst vergeht?

Rebellion. Rebellion und Hochverrath.

Was wird unter Rebellion verstanden?

Wenn man sich gegen die Gewalt des Staates eine Macht zu verschaffen sucht, oder sich

solche wirklich verschafft, und mit derselben sich ihr widersetzt.

Was wird unter Hochverrath verstanden? Hochverrath.

Wenn man sich der vom Staate selbst verliehenen Macht bedient, um die Zwecke desselben zu zerstöhren, oder auch, wenn man sich der anvertrauten Macht nicht bedient, um diese Zwecke zu befördern.

Ist es nothwendig, daß der Staat gegen solche Verbrecher die absolute Ausschließung verfüge?

Ja, wenn der Versuch der Besserung fruchtlos geblieben ist.

Von der Constitution.

Was faßt der Begriff der Constitution in sich? Constitution

Die nach den besondern Bedürfnissen eines Volks bestimmte gesetzliche Einrichtung, nach welcher der Staat verwaltet wird.

Welches sind die vorzüglichsten Gegenstände der Constitution?

Bestimmung der Regierungsform, der Gerichts- und Policeyverfassung. (über Regierungsform siehe Einleitung.)

Beweisführung vor Gericht.

Was ist der Gegenstand der gerichtlichen Untersuchung (des Processes)?

Die Beweisführung.

Wie sind die gerichtlichen Bew=ise zu führen?

Wie alle Beweise nach den Regeln der Logik und des gesunden Menschenverstandes überhaupt.

Wer hat der Regel nach den positiven Beweis zu führen?

Der Kläger.

Worin besteht der negative Beweis?

Daß einer Partei nichts nachgewiesen werden kann.

Eid.

Welche Bewandniß hat es mit dem Beweis der Eidesablegung?

Dieser Beweis ist unsicher, und ist nur als feierliche Versicherung, und zwar nur dann anwendbar, wo die eine Partei es freiwillig auf solche Versicherung der andern ankommen lassen will, nach dem Grundsatze: volenti non fit injuria.

Policei.

Was begreift die Policeigewalt in sich?

Ueberhaupt die Aufsicht über die öffentliche Sicherheit, in Gemäßheit bestehender Gesetze.

Wie unterscheidet sich das Policeigesetz von dem Civilgesetz.

Das Civilgesetz verbietet Handlungen, welche an und für sich die Rechte Anderer beeinträchtigen, z. B. Diebstahl, Raub, Angriff auf Leib und Leben; das Policeigesetz verbietet Handlungen, welche an und für sich selbst keinem Menschen schaden, und völlig gleichgültig scheinen, die aber die Verletzung Anderer leichter machen, und die Beschützung derselben durch den Staat, oder die Entdekkung des Schuldigen erschweren, z. B. Windbüchsen, Dolche ꝛc.

Welches ist die Hauptmaxime jeder wohleingerichteten Policei?

Jeder Bürger muß allenthalben, — wo es nöthig ist — sogleich erkannt werden können als diese oder jene bestimmte Person.

Wodurch kann solches erreicht werden?

Durch Pässe.

Was ist der öffentlichen Ruhe und Sicherheit besonders gefährlich?

Die Versammlungen vieler Menschen.

Was hat in dieser Rücksicht der Staat als Policeigewalt zu thun?

Er hat Gesetze zu geben, wie viel Menschen sich versammeln dürfen; über die Absicht der Gesellschaften Rechenschaft zu fordern, und genaue Aufsicht zu halten, ob sie das Angegebene wirklich thun.

Erstreckt sich dieses Recht des Staats nur auf diejenigen Versammlungen, die an öffentlichen Plätzen, auf Straßen, Märkten rc. gehalten werden?

Nein, auch auf die Versammlungen in Häusern, in welchem Falle das Hausrecht des Besitzers wegfällt.

Hat der Staat zu dieser Aufsicht heimlicher Auflaurer und Spione sich zu bedienen?

Nein, Verheimlichung ist allemal klein, niedrig und unmoralisch.

Welcher Grundsatz soll daher sowohl von Seiten der Machthaber, als der Bürger gelten?

Jeder muß vor den Augen aller Welt sich zu thun getrauen, was er überhaupt zu thun sich getraut.

Worauf erstreckt sich die Policeiaufsicht ferner noch vorzüglich zur Sicherheit des absoluten Eigenthumes?

Auf die Wechsel und auf das Münzen, deren Verfälschung zu verhüten ist.

Was steht noch ferner unter der Policeiaufsicht des Staats?

Straßenbau, Wasser- und Feueranstalten — überhaupt alles, was dem Leben oder dem Eigenthume des Bürgers gefährlich werden könnte.

Familienrecht.

c) Eherecht.

Was ist eine Ehe? Ehe.

Eine auf die Forderung der Natur und der Vernunft gegründete Verbindung zwischen einem Manne und einem Weibe.

Welches ist die Forderung der Natur?

Die Fortpflanzung der Gattung.

Welches ist die Forderung der Vernunft?

Sittliche Veredlung.

Werden also Personen vermöge des Rechtsgesetzes zur Verehelichung bestimmt?

Nein, sie finden den Antrieb dazu nur in sich selbst, und erst, wenn eine Ehe geschlossen ist, ist von diesseitigen Rechten und Pflichten des Staates die Rede.

Ist denn aber nothwendig, daß eine eheliche Verbindung nur zwischen zwei Personen beiderlei Geschlechts geschlossen werde?

Ja, sowohl die Polygamie als die Polyandrie sind der Natur und Würde der Menschheit zuwider.

Aus welchem Grunde?

Weil in solchem Falle immer ein Theil sich als bloßes Mittel und Werkzeug des andern zu betrachten hätte — welcher Gedanke den freien Wesen unerträglich ist.

Aus welchem Grunde schließt das Weib den ehelichen Bund gerade mit diesem Manne?

Weil sie keinen andern in demselben Grade liebt, und ihre ganze Zufriedenheit in dem Gedanken findet: diesem Einen ganz anzugehören.

Aus welchem Grunde schließt der Mann den ehelichen Bund gerade mit diesem Weibe?

Weil er nur diese aus innerer Zuneigung zur Gefährtin seines Lebens erwählen, und ihr die Versicherung geben kann, das ihm geschenkte Zutrauen durch möglichste Sorge für ihre Beglückung zu rechtfertigen.

Darf also eine Person zum ehelichen Bunde mit einer andern gezwungen werden?

Nein, die Zuneigung ist moralischer Natur, und läßt sich nicht erzwingen.

Was hat der Staat zufolge seiner Schutzpflicht gegen die einzelnen Personen, und besonders gegen das weibliche Geschlecht, als dem schwächern Theile, zu thun?

Er hat über die Freiheit der ehelichen Verbindungen zu wachen, und darauf zu sehen, daß kein Theil durch unmittelbaren oder mittelbaren Zwang, d. h. durch gewaltsame Unterwerfung, oder durch Ueberredungskunst, zur Verheirathung bewogen werde.

Und was folgt aus dieser, dem Staate zukommenden Aufsicht?

Daß derselbe alle Ehen, die unter seinen

Bürgern und Bürgerinnen geschlossen werden, anzuerkennen und zu bestätigen habe.

Wodurch wird der Verdacht der Gewaltthätigkeit von beiden Theilen abgewendet?

Daß sie ihre freie Einwilligung gerichtlich erklären.

Welches ist die zweckmäßige feierliche Bekräftigung solcher Erklärung?

Das Ja! das von beiden Theilen bei der Trauung ausgesprochen wird.

Trauung.

Was ist demnach die Trauung?

Die öffentliche Anerkennung und Bestätigung einer ehelichen Verbindung, die der Staat durch seine geistlichen Beamten ausspricht.

Warum ist es zweckmäßig, daß sich der Staat dazu der Geistlichen bedient?

Weil die Ehe selbst auf Moralität gegründet ist, und durch sie allein besteht, die Geistlichen aber eben berufen sind, das Volk zur Moralität zu erziehen.

Verbotene Grade.

Worauf beruht das Verbot der Ehe für gewisse Grade der Verwandtschaft?

Es beruht solches eigentlich nur auf reli-

giösen Gründen, nach welchen der Gottheit ein Abscheu gegen dergleichen Verbindungen zugeschrieben wird, welchen Nationalglauben auch der Staat zu respectiren hat, ohne über Wahrheit oder Irrthum zu entscheiden.

Giebt es auch noch andere Gründe?

Der einzige, der noch Berücksichtigung verdient, ist die Erhaltung der Keuschheit innerhalb der Familien — obgleich sich hier die Einwendung machen läßt, daß solche Erhaltung die eigene Sorge der Familienväter, und keine Angelegenheit der Civil- oder Policeigesetzgebung sey, weil dadurch die Rechte einer andern Familie weder wirklich verletzt, noch diese Verletzung auch nur erleichtert werde.

Da nach dem Begriff der Ehe die Ehefrau mit ihrer unbegränzten Liebe zu ihrem Manne ihm auch ihre Persönlichkeit übergiebt, und ihre ganze Würde in dem Gedanken findet, ihm ganz anzugehören — was folgt hieraus in Beziehung auf das Eigenthum ihrer Güter, und ihre ihr im Staate ausschließend zukommenden Rechte?

Daß sie dieses ihr Eigenthum, und diese ihre Rechte ihm gleichfalls übergiebt.

Was thut also der Staat, indem er eine Ehe anerkennt und garantirt?

Er erklärt somit den Mann in Beziehung auf den Staat als den rechtmäßigen Eigenthümer derjenigen Güter und Rechte, die ihm die Frau zubringt.

Hat der Staat das Recht, über das zugeheirathete Vermögen sich Anzeige machen zu lassen?

Was die Uebertragung des relativen Eigenthums betrifft, so darf solche ohne Mitwissen des Staats ohnehin nicht geschehen; was aber das zugewandte absolute Eigenthum anbelangt, so hat der Staat nur in so ferne Recht und Pflicht darnach zu fragen, weil es möglich ist, daß eine künftige Scheidung eintrete, die eine gerichtliche Repartition nöthig machen würde.

Wie lange dauert das eheliche Verhältniß?

So lange die Gattin ihren Gatten ausschließend liebt, und der Gatte das Vertrauen seiner Gattin durch edles und großmüthiges Betragen rechtfertiget.

Wie heißt der gemeinschaftliche Name der Vergehungen, die ein oder der andere Theil gegen seine hier genannten Pflichten sich zu Schulden kommen läßt?

Ehebruch. Ehebruch.

Wodurch wird also das eheliche Verhältniß vernichtet?

Durch Ehebruch des einen oder des andern Theils.

Wodurch macht die Frau überhaupt des Ehebruchs sich theilhaftig?

Wenn sie die untheilbare Liebe zu ihrem Manne dadurch verläugnet, daß sie sich einem andern aus Wollust, oder um eines äußern Zwecks willen ergiebt.

Wie begeht der Mann Ehebruch?

Wenn er die Großmuth und die unbegränzte Sorgfalt für die Zufriedenheit seiner Gattin, welche treu zu erfüllen er ihr gelobte, dadurch verletzt, daß er unerlaubten Umgang mit einem andern Weibe unterhält.

Wodurch könnte das eheliche Verhältniß wieder hergestellt werden?

Wenn der beleidigte Theil dem andern Verzeihung schenkte.

Kann aber solche Verzeihung füglich Statt finden?

Leichter kann zwar die liebende Seele der Frau dem pflichtvergessenen Manne verzeihen, als der durch Ehebruch seiner Frau tief gekränkte Mann — doch bleibt es auf jeden Fall drückend für Beide, wenn sie sich etwas zu verzeihen haben. Der Mann verliehrt den Muth und die Kraft, das Haupt der Ehe zu seyn, und die Frau fühlt sich gedrückt, den, dem sie sich ergeben hat, nicht achten zu können.

Wenn also der beleidigte Theil nicht verzeihen kann und nicht verzeihen will — was erfolgt in diesem Falle?

Ehescheidung.

Die Ehescheidung.

Wo liegt demnach der natürliche Grund der Ehescheidung?

In der Trennung der Herzen der Ehegatten, nach dem Grundsatze: fällt der Grund weg, so fällt auch das Begründete dahin.

Was trennt die Ehe aber auch juridisch, ohne weitere Untersuchung?

Die Einwilligung beider Theile.

Unter welchen Umständen tritt aber Untersuchung und Rechtserkenntniß des Staates ein?

Wenn ein Theil nicht in die Trennung willigt, und somit Klage führt.

Ist denn aber bloß Ehebruch ein Rechtsgrund auf die Klage der Ehescheidung?

Nein, auch durch liebloses Betragen, durch öffentliche Verbrechen, durch bösliche Verlassung, d. h. durch Verlassung, ohne daß der Ehegatte von derselben und ihren Gründen weiß — kann gleichfalls die Scheidung eingeleitet werden.

Was hat das Aufhören des Zusammenlebens der Ehegatten zur nothwendigen Folge?

Das Aufhören ihrer Vermögensvereinigung.

Was hat jeder Theil bei der Repartition zu erhalten?

Zunächst den zugebrachten Theil, sodann den halben Theil des Effectes der gemeinschaftlichen Verwaltung. Den halben Theil des Gewinnes, wenn sich das Ganze vermehrt, den halben Theil des Verlustes, wenn sich das Ganze verringert haben sollte.

Wenn aber Eltern, die geschieden werden sollen, Kinder haben, welchem Theile kommt es zu, die Erziehung derselben zu besorgen?

Je nachdem sie eine Uebereinkunft deswegen treffen.

Wenn sie aber nicht einig werden könnten, und der Richterspruch des Staates nothwendig werden sollte, was dürfte da am füglichsten geschehen?

Daß der Mutter, die von der Natur selbst zur unmittelbaren Erzieherin bestimmt ist, die persönliche Sorgfalt und Pflege übergeben, der Vater aber angehalten werde, die Kosten der Erhaltung nach dem Verhältnisse seines Vermögens herzugeben.

Wie aber, wenn kein Theil dem andern Kinder zukommen lassen wollte?

So hat der Staat bei seiner Entscheidung die Regel zu berücksichtigen, daß die Mutter die zweckmäßigste Erzieherin der Töchter; der Vater der zweckmäßigste Erzieher der Söhne sey.

Wie heißt das Verhältniß, in dem Personen ausser der Ehe um die Befriedigung des Geschlechtstriebes und eigennütziger Absichten willen beständig und öffentlich beisammen wohnen?

Concubinat. Concubinat.

Kann der Staat das Concubinat verbieten?

Nein, weil mit beiderseitiger Einwilligung Keines Rechte gekränkt werden.

Kann er es bestätigen?

Eben so wenig, weil es unmoralisch ist.

Was folgt aus dieser Nichtbestätigung durch den Staat?

Daß kein Theil eine zu Recht beständige Anforderung an den andern hat, und das Verhältniß in demselben Augenblicke aufgelöst ist, als ein Theil sein Wort nicht länger halten will.

Wenn also ein Theil den andern wegen Wortbrüchigkeit vor Gericht belangen wollte?

So findet er kein Gehör.

Wie aber, wenn die Geschwächte nicht im Concubinat mit dem Manne gelebt haben sollte, mit dem sie sich vergangen hat — kann diese rechtmäßiger Weise Genugthuung fordern? Fornication.

Ja, vorausgesetzt, daß sie sich aus Liebe gab, welches eben der Richter zu untersuchen hat.

Woraus kann aber solches erkannt werden?

Wenn ihr nicht nachgewiesen werden kann, daß sie vorher oder nachher mit Andern eingehalten, oder sich um einen Preis gegeben habe.

Was ist die Obrigkeit einer solchen Person schuldig?

Ehrenrettung.

Wodurch wird ihr diese geleistet?

Daß der Thäter mit Zwang angehalten wird, die Ehe, die er wirklich mit ihr geschlossen, öffentlich zu erklären, oder — sich mit ihr trauen zu lassen.

Wenn aber wichtige Gründe vorhanden wären, die die Fortdauer der Ehe erschwerten?

So könnten sie nach vollzogener Trauung — den Gesetzen der Ehescheidung gemäß — wieder getrennt werden. Die Frau und das Kind führen seinen Namen, und die Frau ist völlig anzusehen, als eine Abgeschiedene.

Wie aber, wenn der Geschwächten nachgewiesen werden kann, daß sie sich um eines Vortheils willen, oder aus Wollust unterworfen habe?

So kann sie sich nicht über zugefügtes Unrecht beschweren, hat keinen zu Recht beständigen Klaggrund, und wird abgewiesen.

Was hat der Staat gegen prostituirte Weibspersonen, d. h. gegen solche zu verfügen, die die Unzucht zu einem Gewerbe machen?

Er kann sie innerhalb seiner Gränzen nicht

dulden, weil sie ein Gewerbe treiben, das er nicht garantirt hat, und nicht garantiren kann.

---

b) Gegenseitiges Verhältniß beider Geschlechter überhaupt im Staate.

Haben beide Geschlechter gleiche Menschen- und Bürgerrechte?

Ja.

Kann aber das verheirathete Weib die Rechte, die ihr als Bürgerin zukommen, selbst ausüben wollen?

Nein, weil sie ihre ganze Würde in dem Gedanken findet, sich dem Mann unterworfen zu haben, und in ihm ihren natürlichen Repräsentanten im Staate zu erkennen.

Ueben also die Weiber in öffentlichen Angelegenheiten ihr Stimmrecht wirklich aus?

Ja, aber nicht unmittelbar durch sich selbst, sondern durch den billigen, und in der Natur der ehelichen Verbindung gegründeten Einfluß, den sie auf ihre Männer haben.

Haben aber Frauenspersonen, die nicht verheirathet sind, die auch nicht unter der våterlichen Gewalt stehen — so auch die Witwe, die Abgeschiedene — nicht das Recht, selbst vor Gericht zu treten und ihre Sachen zu führen?

Ja.

Was muß ihnen aber rücksichtlich ihrer natürlichen Schamhaftigkeit und Schüchternheit in solchen Fällen gestattet werden?

Daß sie sich einen Vormund wählen, und sich mit diesem verabreden.

Da aber jeder Bürger ein Eigenthum besitzen soll, — was ergeht demnach für eine Anforderung an die ledige Weibsperson, als Bürgerin?

Daß sie gleichfalls ein Eigenthum besitze, welches wohl auch nur in bürgerlichen Rechten und Privilegien bestehen darf.

Können aber Weiber auch zur Verwaltung öffentlicher Aemter angestellt werden?

Nein, weil der öffentliche Beamte dem, der ihn angestellt hat, verantwortlich bleibt, er aber nur in so fern verantwortlich seyn kann, als er frei und unabhängig in seinen Entschließungen ist.

Ist denn das Weib nicht auch frei und unabhängig?

Ja, aber nur so lange, als sie unverheirathet ist.

Unter welcher Bedingung könnte also der Staat einem Weibe ein Amt übertragen?

Daß sie verspreche, sich nie verheirathen zu wollen.

Kann aber ein Weib vernünftiger Weise ein solches Versprechen geben, oder der Staat es von ihr annehmen?

Nein, weil es der Bestimmung des weiblichen Geschlechts an sich selbst zuwider wäre.

Läßt sich wohl behaupten, daß das Weib an Geistestalenten unter dem Manne stehe?

Nein, aber das läßt sich behaupten, daß der Geist Beider von Natur einen ganz verschiedenen Character habe.

Worinnen besteht dieser Unterschied?

Der M a n n bringt alles, was in und für ihn ist, auf deutliche Begriffe; er will Einsicht in die Gründe, Ueberzeugung, und ein bloß historisches Wissen befriedigt ihn nicht.

Das **Weib** hat ein natürliches Unterscheidungsgefühl für das Wahre, Schickliche und Gute, welchem zufolge sie — auch ohne Einsicht in die Gründe — leicht beurtheilen kann, ob Etwas wahr und gut sey, oder nicht.

---

c) Gegenseitiges Verhältniß zwischen Eltern und Kindern.

Wessen Vorsorge ist das Kind durch die Natur anempfohlen?

Der Vorsorge seiner Eltern.

Wodurch kündigt sich ihnen solche an?

Durch eine unwiderstehliche Zuneigung, die sich als Mitleid und Theilnahme ausdrückt.

Wozu finden also Eltern sich durch sich selbst aufgefordert?

Für die Erhaltung ihres Kindes zu sorgen, und dessen Wohlseyn möglichst zu befördern.

Welches ist aber ein Hauptbestandtheil des Wohlseyns eines vernünftigen Wesens?

Die Freiheit.

Da aber mancher Gebrauch der Freiheit der Erhaltung des Kindes nachtheilig seyn könnte — was haben Eltern in dieser Hinsicht zu thun?

Sie müssen beide Zwecke vereinigen, nehmlich die Freiheit des Kindes in so weit beschränken, daß der Gebrauch derselben seine Erhaltung nicht in Gefahr bringe.

Wie wird diese Pflicht der Eltern mit einem allgemeinen Begriffe ausgesprochen?

Die Eltern sollen ihre Kinder erziehen. Erziehung.

Wem kommt es sonach zu, zu beurtheilen, welche Mittel zur Erreichung dieses Zweckes die gemessensten seyn mögen, und sich solcher zu bedienen?

Den Eltern nur allein, weil eben diese den Zweck der Erziehung übersehen — welches von denen nicht zu erwarten ist, die erst erzogen werden sollen.

In welchem Verhältnisse stehen also in dieser Hinsicht Kinder zu ihren Eltern?

In dem Verhältnisse der Subordination. Kinder sind den Eltern unbedingt unterworfen.

Ist die Erziehung, in dieser weitern Bedeutung, eine äußere Zwangspflicht oder eine Gewissens-pflicht der Eltern?

Eine Gewissenspflicht.

In wie fern hat aber der Staat das Recht, sich in das Erziehungswesen zu mischen?

In so fern beim Staatsvertrag darauf besonders Rücksicht genommen worden ist.

Was verspricht jeder Bürger in jenem Vertrage?

Alle Bedingungen der Möglichkeit des Staats aus allen Kräften zu erfüllen.

Wodurch kann aber dieses vorzüglich geschehen?

Daß er Kinder erzieht zur Geschicklichkeit und Tauglichkeit für allerlei vernünftige Zwecke.

Was hat also der Staat vermöge des Bürgervertrags für ein Recht gegen die Eltern?

Sie anzuhalten, ihre Kinder zu guten Menschen und Bürgern zu bilden, und überhaupt darauf zu sehen, daß die Kinder beim Leben erhalten, genährt und gekleidet werden, und unter Menschen leben.

Wem kommt die Sorge für die Erziehung desjenigen Kindes zu, das außer der Ehe geboren ist?

Demjenigen Theil, dem die Natur dieselbe unmittelbar aufgetragen hat, der Mutter. Der Vater aber hat vermöge seiner Bürgerpflicht zur Erhaltung beizutragen, welches am füglichsten durch Geld oder Geldeswerth geschehen kann. Der Vater bezahlt Ziehgeld, und die Mutter übernimmt die persönliche Sorgfalt.

Worauf gründet sich also die Herrschaft der Eltern über ihre Kinder?

Herrschaft der Eltern.

Auf die durch die Natur eingesetzte und durch den Staat garantirte Pflicht: ihre Kinder zu erziehen.

Dürfen also — wie Manche wollten — die Kinder als Eigenthum der Eltern angesehen werden, an welchen sie die Eigenthumsrechte, z. B. Verkauf rc. ausüben könnten?

Keineswegs. Die Eltern sind selbst vor ihrem Gewissen, als auch dem Staate über die Behandlung ihrer Kinder verantwortlich.

Können Kinder, wenn sie Schaden angerichtet haben sollten, von den Gerichten zur Verantwortung gezogen, und zur Strafe verurtheilt werden?

Nein, so lange Kinder noch nicht frei sind, sondern unter der Bothmäßigkeit der Eltern stehen, ist der Vater — oder in Abwesenheit desselben die Mutter — für sie verantwortlich, und auch diesen kommt die Bestrafung zu, nicht aber dem Staate, dessen Bürger sie noch gar nicht sind.

Wie aber steht es mit der Befugniß, Kinder in Schulen und Lehranstalten zu bestrafen?

Das Recht der Schulvorsteher und Lehrmeister, ihre Zöglinge nach Befinden der Umstände zu bestrafen, erhalten sie vermöge Uebertragung eines Theils des Erziehungsgeschäftes, als Mittel zur Beförderung ihres Zwecks.

Wie lange dauert die Herrschaft der Eltern über ihre Kinder?

So lange sie der Erziehung bedürfen.

Entlassung der K. aus der väterl. Gewalt.

Wem kommt es zu, die Erziehung als beendigt zu erklären?

Unmittelbar den Eltern oder Erziehern

selbst; mittelbar dem Staate — die Uebertragung eines Staatsamts, eines Meisterrechts, eines bürgerlichen Rechts rc. befreit von der väterlichen Gewalt.

Was wird mit dieser Erklärung eigentlich ausgesprochen?

Das Urtheil, daß der Zweck der Erziehung durch ihre Brauchbarkeit zur Beförderung vernünftiger Zwecke an ihnen erreicht sey.

Wodurch werden ferner Kinder der Vormundschaft entnommen?

Durch Verheirathung. Die Tochter unterwirft sich dem Willen ihres Ehemannes, und kann folglich nicht dem Willen eines Andern unterworfen bleiben; der Sohn macht sich verbindlich, mit unbegränzter Zärtlichkeit für das Glück seiner Gattin zu sorgen, und kann in dieser Sorge sich nicht durch fremden Willen führen lassen.

Haben aber Eltern das Recht, die Verheirathung ihrer Kinder zu hintertreiben?

Nein, wohl aber, solche zu verschieben, um die Wirkung ihrer Vorstellungen zu versuchen.

Haben Kinder auch ein Eigenthum?

Nein, denn sie sind noch nicht Bürger.

Erhalten sie aber nicht, vermöge ihrer Arbeit, ein Recht an dem Eigenthum ihrer Eltern?

Nein, denn der Zweck ihrer Arbeit ist nicht Erwerb, sondern Uebung ihrer Kräfte. Das Erworbene ist zufällig.

Wem fällt dieser zufällige Nutzen ihrer Arbeit anheim?

Den Eltern.

Wenn aber ein Kind der väterlichen Aufsicht und Gewalt entlassen wird — was kann der Staat, dessen Bürger es nunmehr wird, von den Eltern fordern?

Daß sie dem Kinde ein gewisses Vermögen geben, daß sie es ausstatten.

Aus welchem Grunde kann der Staat solches fordern?

Weil jeder selbstständige Bürger ein eigenes Vermögen, als Grund seines Nahrungsstandes angeben können muß.

Wem fällt aber mit dem Tode der Eltern deren Vermögensnachlaß zu?

Diese Frage wird durch die positive Gesetz-

gebung des Staats entschieden, daher sich nicht aus bloßen Vernunftgründen bestimmen läßt, ob die Intestaterbschaft der Kinder zu gleichen Theilen eingeführt werden soll; ob den Eltern das Recht zusteht, ein Testament zu machen, ob sie selbst zum Vortheile Fremder Dispositionen treffen können, ob sie Kinder enterben dürfen ꝛc.

Völkerrecht.

Wodurch leistet der Bürger den Bedingungen des Staatsbürgervertrags überhaupt Genüge?

Daß er die Rechte seiner Mitbürger nicht verletzt.

Wodurch ist aber die Sicherheit Aller garantirt?

Daß sie einem gemeinschaftlichen Richter unterworfen sind.

Unter welchen Bedingungen könnte aber auch Sicherheit zwischen den Bürgern verschiedener Staaten Statt haben?

Daß sie in einem rechtlichen Verhältnisse zu einander stehen, folglich einem gemeinschaftlichen Richter unterworfen sind.

Wodurch kann ein solches rechtliches Verhältniß benachbarter Staaten hergestellt werden?

Daß sie einander die Sicherheit ihrer Bürger, so wie den Bürgern ihres eigenen Staates, garantiren.

Worauf beruht also die gegenseitige Sicherheit verschiedener Staatsbürger?

Auf einem Vertrage, den die verschiedenen Staaten mit einander abschließen, nach welchem jeder dem andern für allen Schaden, den seine Bürger den Bürgern des andern zufügen, verantwortlich ist.

Was ist hierbei nothwendig?

Daß dieser Vertrag den Bürgern durch die Gesetzgebung angekündigt werde.

Was hat, dieser Ankündigung zufolge, jeder Bürger als seine Pflicht zu erkennen?

Daß er die Rechte der mit seinem Staate im Vertrage stehenden Staatsbürger respectire.

Und was kann er im Voraus wissen, wenn er diese Pflicht verletzt?

Daß er gestraft wird.

Was wird mit dem genannten Vertrage vorausgesetzt, und durch Abschluß desselben begründet?

Die gegenseitige Anerkennung der Unabhängigkeit und Selbstständigkeit der betreffenden Staaten.

Was würde die Verweigerung solcher Anerkennung in sich fassen?

Die Erklärung der Rechtslosigkeit jener Verfassung.

Was fließt aber aus dieser Erklärung für ein Recht?

Das der Unterjochung, oder das Recht zum Kriege.

Wozu sind die im Vertrage stehenden Staaten gegenseitig berechtigt?

Aufsicht zu halten, ob in dem andern dem Vertrage gemäß verfahren werde.

Durch welche Personen wird dieses Recht nach bestehender Einrichtung ausgeübt?

Durch die Gesandten.

Wenn nun ein Staat diesen Vertrag verletzen sollte? — wozu wird da der andere berechtigt?

Zur Kriegserklärung.

Krieg. Welches ist der natürliche Zweck des Kriegs?

Die Vernichtung des ungerechten Staates, d. h. die Unterwerfung seiner Bürger.

Hat demnach ein Kriegszug das Recht, zu verwüsten und zu tödten?

Nein, weil solches dem Zwecke des Kriegs ganz zuwider läuft, und dem Eroberer daran gelegen seyn muß, die neuen Unterthanen beim Leben, und die eroberten Provinzen in einem guten Zustande zu erhalten.

Worauf soll also bei Kriegsoperationen ausgegangen werden?

Auf Vertreibung und Entwaffnung des Feindes.

Kann aber auch im Handgemenge die Tödtung des Gegners nicht als rechtlich angesehen werden?

Ja, aber nicht zufolge eines vom Staate verliehenen Rechts „todt zu schlagen", wel-

ches er nicht hat, und folglich auch nicht verleihen kann; sondern zufolge des eigenen Rechts der Selbsterhaltung.

Da also der Krieg ein ganz rechtliches Mittel ist, die Legalität in dem Verhältnisse der Staaten zu einander zu sichern; so ist noch die Frage: ist er aber auch ein ganz sicheres Mittel?

Nein, es ist möglich, daß der Staat, der die gerechte Sache hat, von dem ungerechten Staate besiegt wird.

Sollte es nicht ein Mittel geben, durch welches der, der die gerechte Sache hat, stets Sieger seyn müßte?

Ja, eine überwiegende Macht gegen den ungerechten Staat.

Wodurch würde aber diese entstehen?

Wenn mehrere Staaten für die Behauptung des rechtlichen unter ihnen in eine Verbindung träten, und den ungerechten mit vereinigter Macht anfielen.

Wenn nun ein solcher Völkerbund sich so weit ausbreitete, daß er die ganze Erde umfaßte — was würde dann eintreten?

Ewiger Friede. Ein ewiger Friede*).

Weltbürgerrecht.

Welches ist das eigentliche Menschenrecht, das Jedem als Menschen zukommt, wenn er es nicht ausdrücklich durch seine Handlungen verwirkt hat?

Das Recht der Möglichkeit, sich Rechte zu erwerben.

Wenn also ein ganz Fremder, der weder zu den Bürgern desselben Staats, noch zu denen eines benachbarten freundschaftlichen Staats gehörte, das Staatsgebiet betritt — was kann dieser als Mensch rechtlicher Weise fordern?

Daß man die Möglichkeit annehme, mit ihm in ein rechtliches Verhältniß zu kommen.

---

*) Sollte nicht die bestehende heilige Allianz als der Anfang eines solchen allgemeinen Völkerbundes betrachtet werden dürfen?

Was geschieht nun, wenn sein diesseitiger Antrag angenommen wird?

Die gegenseitigen Rechte beider Parteien werden vertragsmäßig bestimmt — er wird Bürger dieses Staats.

Gesetzt aber, er sollte diesen Antrag nicht machen wollen, oder dieser Antrag sollte so beschaffen seyn, daß er nicht angenommen werden könnte?

So fällt sein Rechtsgrund weg, und er ist über die Gränze zu weisen.

Was muß aber bei dieser Landesverweisung denn doch beobachtet werden?

Daß sie unbeschadet seiner Erhaltung geschehe, indem ihm die Möglichkeit übrig bleibt, mit andern Staaten in Verbindung zu treten. Dieses ist sein Weltbürgerrecht, das ihm nicht geraubt und nicht verletzt werden darf.

Bayerische StaatsBibliothek

Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Sittig, Elias Stephan Friedrich,

Katechismus des Naturrechts nach J. G. Fichte's Grundlage

Bamberg 1817

Bamberg, Staatsbibliothek -- RB.J.nat.o.3
urn:nbn:de:bvb:12-bsb11769613-2